

FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Rechtslehre

Fachoberschule Bayern

1. Auflage

von

Dietrich Claus, Theo Feist, Viktor Lüpertz und Stefan Schellenberger

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 26163



Verfasser:

Dietrich Claus	StD, Augsburg
Theo Feist	Prof., Dipl.-Kfm., Ringsheim
Viktor Lüpertz	Prof. Dr., Dipl.-Volksw., Oberried
Stefan Schellenberger	OStR, Rosenheim

Lektorat:

Theo Feist

Verwendete Symbole:

	Querverweis am Seitenrand der Sachdarstellung auf vorausgehende oder nachfolgende Kapitel, in denen sich weitere Informationen zum entsprechenden Sachverhalt befinden.
	Verweis am Seitenrand der Sachdarstellung auf die Nummer einer thematisch zugehörigen Aufgabe am Ende des jeweiligen Kapitels
	Hinweis am Seitenrand auf gesetzliche Grundlagen. Alle angeführten Paragraphen sind in der Textsammlung „Wirtschaftsgesetze“, Verlag Europa Lehrmittel (Best. Nr. 94810) enthalten.
	Hinweis an Seitenrand bei einzelnen Aufgaben. Für diese Aufgaben enthält die Begleit-CD zum Lehrerhandbuch Dateien mit Kopiervorlagen für Arbeitsblätter zur Aufgabenlösung.

Stand der Gesetzgebung: Juni 2017

Falls für dieses Buch **Aktualisierungen** oder **Korrekturen** nötig werden sollten, finden Sie diese unter dem Auswahlpunkt **Aktualisierungen/Korrekturen** auf <http://www.europa-lehrmittel.de/26163>.

1. Auflage 2017

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert.

ISBN 978-3-8085-2616-3

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2017 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Gestaltung, Umschlag und Satz: Punkt für Punkt GmbH · Mediendesign, 40549 Düsseldorf
Umschlagmotiv: © IOAN FLORIN CNEJEVICI – fotolia.com
Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin
Druck: Konrad Triltsch Print und digitale Medien GmbH, 97199 Ochsenfurt-Hohestadt

Vorwort zur 1. Auflage

Inhalt

Das vorliegende Lehr- und Arbeitsbuch orientiert sich an dem für die Fachoberschule Bayern ab dem Schuljahr 2017/2018 gültigen Fachlehrplan für das Fach Rechtslehre.

Gliederung des Buches

Den Lehrplanvorgaben entsprechend ist das Buch in drei Abschnitte unterteilt, die farblich voneinander abgehoben sind. Innerhalb dieser Abschnitte sind die Kapitel wie folgt gegliedert:

- **Kompetenzerwartungen und Gliederung**

Die beiden Abschnitte enthalten jeweils zu Beginn eine MindMap mit der Gliederung der Sachdarstellung. Darüber hinaus können der MindMap die laut Lehrplan in diesem Abschnitt zu vermittelnden Kompetenzen entnommen werden.

- **Sachdarstellung**

Die Sachdarstellung wird durch zahlreiche Grafiken, Schaubilder, Übersichten und Tabellen ergänzt und veranschaulicht. Wichtige Definitionen und Merksätze sind fett gedruckt und farbig unterlegt.

- **Zusammenfassende Übersichten**

Die Übersichten am Ende eines jeden Kapitels dienen der Veranschaulichung der Strukturzusammenhänge und können am Anfang, während und am Ende der Unterrichtseinheit eingesetzt werden.

- **Kontrolle des Grundwissens**

Zu jedem Kapitel gehört ein umfangreicher Aufgaben- und Fragenkatalog zur Kontrolle des Grundwissens. Die Beantwortung der Fragen ergibt sich unmittelbar aus der jeweils vorangehenden Sachdarstellung.

- **Aufgaben zum Erwerb und zur Kontrolle von Kompetenzen**

Die zahlreichen realitätsbezogenen Problemstellungen decken unterschiedliche Schwierigkeitsgrade und Anforderungsbereiche ab. Neben der Anwendung und Erschließung von thematischem Wissen ermöglichen sie auch die Einübung unterschiedlicher Arbeitstechniken und Lösungsverfahren sowie die Förderung von Sozial- und Methodenkompetenz.

- **Selbsteinschätzung**

Jeweils am Ende der beiden Hauptabschnitte befindet sich eine Zusammenstellung der Kompetenzen, die mit der vorausgegangenen Darstellung und den jeweiligen Aufgaben vermittelt werden sollten. Die Schüler können damit selbst prüfen, inwieweit ein erfolgreicher Lernvorgang stattgefunden hat.

Lehrerhandbuch

Ergänzend zu diesem Lehr- und Aufgabenbuch liegt eine Lehrer-CD (Best.-Nr. 26170) mit ausführlichen Lösungen zu den Aufgaben, Hintergrund- und Zusatzinformationen und Kopiervorlagen für Arbeitsblätter zur Aufgabenlösung vor.

Verfasser und Verlag sind für Verbesserungsvorschläge dankbar.

Freiburg, Sommer 2017

Die Verfasser

E-Mail: Theo.Feist@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

Lernbereich A

Kaufverträge abschließen und erfüllen

1	Leitprinzipien des Privatrechts	9
1.1	Rechtsgleichheit	9
1.2	Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs – Treu und Glauben	9
1.3	Privatautonomie, Vertragsfreiheit und Vertragsbindung	10
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 1, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	12
2	Rechtliche Grundlagen	14
2.1	Rechtsfähigkeit	14
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 2.1, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	15
2.2	Geschäftsfähigkeit	16
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 2.2, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	20
2.3	Willenserklärungen	22
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 2.3, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	25
2.4	Arten und Zustandekommen von Rechtsgeschäften	26
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 2.4, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	28
2.5	Formvorschriften	30
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 2.5, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	32
2.6	Eigentum und Eigentumsübertragung	33
2.6.1	Besitz und Eigentum	33
2.6.2	Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen (Mobilen)	34
2.6.3	Eigentumsvorbehalt	35
2.6.4	Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen (Immobilien)	35
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 2.6, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	37
2.7	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften und Willenserklärungen	39
2.7.1	Nichtigkeit	39
2.7.2	Anfechtbarkeit	41
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 2.7, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	43
3	Zustandekommen und Erfüllung von Kaufverträgen	45
3.1	Zustandekommen des Kaufvertrages	45
3.1.1	Rechtliche Wirkung des Angebots	45
3.1.2	Rechtliche Wirkung der Bestellung	47
3.1.3	Vertragsinhalte und Vertragspflichten	48
3.1.4	Allgemeine Geschäftsbedingungen	50
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 3.1, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	55
3.2	Erfüllung des Kaufvertrages	59
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 3.2, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	63
4	Besonderheiten beim Abschluss von Kaufverträgen mit Verbrauchern	65
4.1	Schutzvorschriften bei Verbrauchsgüterkaufverträgen	65
4.2	Verbrauchsgüterkaufverträge: Ausgewählte Beispiele	67
4.2.1	Fernabsatzverträge	67
4.2.2	Internetkauf	70
4.2.3	Internetauktionen	71
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 4, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	73

5	Störungen bei der Erfüllung von Verträgen: Beispiel Kaufvertrag	77
5.1	Arten von Erfüllungsstörungen im Überblick	77
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 5.1, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	77
5.2	Schlechtleistung	78
5.2.1	Arten von Mängeln	78
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 5.2.1</i>	80
5.2.2	Rechte des Käufers bei Schlechtleistung	81
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 5.2.2</i>	86
5.2.3	Voraussetzungen und Besonderheiten bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen	86
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 5.2.3</i>	89
5.2.4	Falllösung mithilfe der Subsumtionstechnik	89
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 5.2.4, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	91
5.3	Nicht rechtzeitige Lieferung und Lieferungsverzug	95
5.3.1	Abgrenzung zwischen nicht rechtzeitiger Lieferung und Lieferungsverzug	95
5.3.2	Voraussetzungen für den Eintritt des Lieferungsverzugs	95
5.3.3	Rechte des Käufers bei Lieferungsverzug	97
5.3.4	Rechte des Käufers bei Fixgeschäft und Fixkauf	100
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 5.3, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	102
5.4	Nicht rechtzeitige Zahlung und Zahlungsverzug	105
5.4.1	Abgrenzung zwischen nicht rechtzeitiger Zahlung und Zahlungsverzug	105
5.4.2	Voraussetzungen für den Eintritt des Zahlungsverzugs	105
5.4.3	Rechte des Verkäufers bei Zahlungsverzug	107
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 5.4, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	109
	<i>Selbsteinschätzung zum Kompetenzerwerb zu Lernbereich A:</i>	114

Lernbereich B

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr agieren

1	Handelsrechtliche Grundlagen der Unternehmung	115
1.1	Kaufmannseigenschaft	115
1.2	Firmierung	118
1.3	Handelsregister	120
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 1, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	121
2	Merkmale von Einzel- und Gesellschaftsunternehmen	125
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 2, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	127
3	Entscheidungsgrundlagen bei der Wahl der Rechtsform	129
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 3, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	135
4	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	137
4.1	Begriff und Firmierung der offenen Handelsgesellschaft (OHG)	137
4.2	Gründung der offenen Handelsgesellschaft (OHG)	138
4.3	Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis	139
4.4	Beginn der offenen Handelsgesellschaft (OHG)	141
4.5	Pflichten und Rechte der Gesellschafter im Innenverhältnis	141
4.5.1	Überblick	141
4.5.2	Pflichten der Gesellschafter im Innenverhältnis	142
4.5.3	Rechte der Gesellschafter im Innenverhältnis	142
4.6	Pflichten und Rechte der Gesellschafter im Außenverhältnis	145

4.6.1	Pflichten der Gesellschafter im Außenverhältnis: Haftung	145
4.6.2	Rechte der Gesellschafter im Außenverhältnis: Vertretung	147
4.7	Auflösung der offenen Handelsgesellschaft (OHG) – Fortsetzung bei Tod eines Gesellschafters	149
4.8	Vor- und Nachteile einer offenen Handelsgesellschaft (OHG)	150
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 4, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	150
5	Kommanditgesellschaft (KG)	157
5.1	Begriff und Firmierung der Kommanditgesellschaft (KG)	157
5.2	Gründung und Beginn der Kommanditgesellschaft (KG)	157
5.3	Pflichten und Rechte der Vollhafter (Komplementäre)	157
5.4	Pflichten und Rechte der Teilhafter (Kommanditisten)	159
5.4.1	Überblick	159
5.4.2	Pflichten der Teilhafter im Innenverhältnis	159
5.4.3	Rechte der Teilhafter im Innenverhältnis	160
5.4.4	Pflichten und Rechte der Teilhafter im Außenverhältnis	161
5.5	Auflösung der Kommanditgesellschaft (KG)	163
5.6	Vor- und Nachteile einer Kommanditgesellschaft (KG)	163
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 5, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	164
6	Aktiengesellschaft (AG)	169
6.1	Begriff und Firmierung der Aktiengesellschaft (AG)	169
6.2	Kapitalaufbringung und Haftung	169
6.3	Aktienarten	170
6.4	Gründung und Entstehung der Aktiengesellschaft (AG)	172
6.5	Organe der Aktiengesellschaft (AG)	174
6.5.1	Vorstand	174
6.5.2	Aufsichtsrat	175
6.5.3	Hauptversammlung (HV)	176
6.6	Pflichten und Rechte der Aktionäre	178
6.6.1	Pflichten der Aktionäre	178
6.6.2	Rechte der Aktionäre	178
6.7	Aktienhandel an der Börse	179
6.8	Vor- und Nachteile einer Aktiengesellschaft (AG)	181
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 6, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	182
7	Europäische Gesellschaftsformen	188
7.1	Private Limited Company Ltd. by shares	188
7.1.1	Begriff und Firmierung der Private Limited Company	188
7.1.2	Gründung und Organe	188
7.1.3	Vor- und Nachteile einer Private Limited Company Ltd.	188
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 7.1, Wiederholung des Grundwissens</i>	188
7.2	Europäische Aktiengesellschaft (SE)	189
7.2.1	Rechtsgrundlagen	189
7.2.2	Gründung	189
7.2.3	Organe	190
7.2.4	Jahresabschluss	190
7.2.5	Mitbestimmung der Arbeitnehmer	190
7.2.6	Vor- und Nachteile einer SE	191
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 7.2, Wiederholung des Grundwissens</i>	192
	<i>Selbsteinschätzung zum Kompetenzerwerb zu Lernbereich B:</i>	193

fakultativ

Lernbereich C

Arbeitsverhältnisse rechtlich gestalten

1	Zustandekommen und Inhalt von Arbeitsverträgen	194
1.1	Arbeitsvertrag im Verhältnis zu anderen arbeitsrechtlichen Regelungen	194
1.2	Wesen und Form von Arbeitsverträgen	195
1.3	Inhalte von Arbeitsverträgen	196
1.4	Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag	197
1.4.1	Pflichten des Arbeitgebers = Rechte des Arbeitnehmers	197
1.4.2	Pflichten des Arbeitnehmers = Rechte des Arbeitgebers	198
1.5	Besonderheiten befristeter Arbeitsverträge	201
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 1, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	202
2	Störungen beim Abschluss und bei der Erfüllung von Arbeitsverträgen	205
2.1	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Arbeitsverträgen	205
2.2	Erfüllungstörungen bei Arbeitsverträgen	208
2.2.1	Verletzung der Arbeitspflicht – Entfall der Vergütungspflicht	208
2.2.2	Schadenersatzpflicht des Arbeitnehmers	208
2.2.3	Abmahnung	209
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 2, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	211
3	Beendigung von Arbeitsverhältnissen	213
3.1	Überblick: Beendigung von unbefristeten und befristeten Arbeitsverhältnissen	213
3.2	Aufhebungsvertrag	213
3.3	Kündigung eines Arbeitsvertrages	214
3.3.1	Wesen und Form der Kündigung	214
3.3.2	Ordentliche Kündigung (Gesetzliche Kündigung)	215
3.3.3	Außerordentliche Kündigung (Fristlose Kündigung)	216
3.4	Kündigungsschutz	217
3.4.1	Allgemeiner Kündigungsschutz	217
3.4.2	Besonderer Kündigungsschutz: Kündigungsschutz für bestimmte Arbeitnehmergruppen	219
3.5	Arbeitszeugnis	220
	<i>Zusammenfassende Übersicht zu 3, Wiederholung des Grundwissens und Aufgaben</i>	223
	<i>Selbsteinschätzung zum Kompetenzerwerb zu Lernbereich C:</i>	229
	Sachwortverzeichnis	231

Lernbereich A

Kaufverträge abschließen und erfüllen

Gliederung und Kompetenzerwartungen zum Lernbereich A: Kaufverträge abschließen und erfüllen

Kompetenzen:

- im Bewusstsein handeln, dass Vertragsfreiheit, Redlichkeit sowie Treu und Glauben das Fundament einer jeden, auf Privatautonomie basierenden Rechtsordnung sind

1 Leitprinzipien des Privatrechts

Kompetenzen:

- den Abschluss eines Kaufvertrages vorbereiten, indem die Wirksamkeitsvoraussetzungen mithilfe des Bürgerlichen Gesetzbuches überprüft werden
- einen Kaufvertrag abschließen und diesen erfüllen
- auf Störungen beim Abschluss des Kaufvertrages angemessen reagieren, die rechtlichen Konsequenzen abwägen, um in komplexen Situationen optimal zu handeln

2 Rechtliche Grundlagen

Lernbereich A: Kaufverträge abschließen und erfüllen

3 Zustandekommen und Erfüllung von Kaufverträgen

4 Besonderheiten beim Abschluss von Kaufverträgen mit Verbrauchern

Kompetenzen:

- eine Störung bei der Erfüllung des Kaufvertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Subsumtionstechnik abwickeln und die rechtlichen Konsequenzen für die Vertragsparteien bedenken

5 Störungen bei der Erfüllung von Verbrauchsgüterkaufverträgen

1 Leitprinzipien des Privatrechts

1.1 Rechtsgleichheit



Rechtsgleichheit bedeutet, dass jeder Mensch den elementaren Anspruch hat, von den staatlichen Organen in rechtlichen Angelegenheiten gleich behandelt zu werden.

Im Rahmen dieses Rechtsgrundsatzes hat die staatliche Ordnung dafür zu sorgen, dass das Diskriminierungsverbot eingehalten wird. So bestimmt z. B. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), dass niemand aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt werden darf.

AGG
§ 1

1.2 Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs – Treu und Glauben

Sind gesetzliche Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Handelsgesetzbuch (HGB) mehrdeutig, so muss ihre Bedeutung und damit der Inhalt von Willenserklärungen erst durch Auslegung ermittelt werden. So ist bei der Auslegung einer Willenserklärung der

BGB
§ 133

wirkliche Wille des Erklärenden festzustellen. Dieser muss nicht notwendigerweise dem Wortlaut entsprechen.

Tatsächlicher Wille einer Willenserklärung

Michael Kleinschmidt bestellt bei einem Obst- und Gemüsehändler Birnen. Damit können aber nur Früchte und nicht etwa Glühbirnen gemeint sein.

Zum **Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs** können **Verkehrssitten** auch ohne ausdrückliche Benennung Bestandteil eines Vertrages werden.



Als Verkehrssitte werden allgemeine Grundlagen eines Vertrags bezeichnet, die so selbstverständlich sind, dass sie nicht besonders in den Vertrag aufgenommen werden.

BGB
§§ 157,
242

Die Verkehrssitte ist im Gegensatz zum Gewohnheitsrecht keine Rechtsnorm. Das bedeutet, dass die am Rechtsverkehr beteiligten Personen schon länger aus Gewohnheit in einer bestimmten Weise handeln, so dass jeder von ihnen weiß, was gemeint ist. Die Verkehrssitte wird bei der nach **Treu und Glauben** vorzunehmenden Auslegung von Verträgen herangezogen. Allgemein muss nach dem Grundsatz von Treu und Glauben der Leistende auf die berechtigten Vertragsinteressen des anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen. Mit **Treue** sind Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Rücksichtnahme gemeint. **Glauben** heißt, dass der Vertragspartner auf diese Verhaltensmuster vertrauen kann. Die zwischen Kaufleuten bestehende Verkehrssitte wird als **Handelsbrauch** bezeichnet.

Verkehrssitte – Handelsbrauch

- ① Das Heben einer Hand auf der Straße hat keine rechtliche Bedeutung. Bei einer Versteigerung hingegen kann es nach der Verkehrssitte eine Willenserklärung darstellen.
- ② Ein Holzgroßhändler erstellt für eine Zimmerei ein Angebot über die Lieferung von Profillbrettern. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen findet sich die Klausel „Lieferung ab Werk.“ Das bedeutet, dass nach dem Handelsbrauch der Käufer sämtliche Beförderungskosten wie z. B. die Ladegebühr, das Rollgeld und die Fracht übernehmen muss.
- ③ Im Rahmen von Handelsgeschäften zwischen Kaufleuten kommt dem Schweigen eine andere Bedeutung zu als bei Rechtsgeschäften zwischen Privatleuten. Dem im HGB nicht ausdrücklich geregelten kaufmännischen Bestätigungsschreiben muss ein Kaufmann unter bestimmten Voraussetzungen unverzüglich widersprechen, wenn er den Inhalt dieses Schreibens nicht gegen sich gelten lassen will. Reagiert er nicht auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben (z. B. auf eine Auftragsbestätigung) und schweigt, so kann dies unter bestimmten Voraussetzungen als Annahme gewertet werden.

1.3 Privatautonomie, Vertragsfreiheit und Vertragsbindung

Privatautonomie

Ausgehend vom Menschenbild selbstverantwortlicher und gleichberechtigter Personen räumt die Rechtsordnung den Rechtssubjekten die Freiheit ein, ihre Rechtsverhältnisse durch Rechtsgeschäfte nach eigenem Willen zu gestalten.



Privatautonomie ist das Recht des Einzelnen, seine Rechtsverhältnisse grundsätzlich nach dem eigenen Willen – also ohne staatlichen Zwang – zu bestimmen.

Der Begriff Privatautonomie ist weder im Grundgesetz noch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ausdrücklich enthalten. Es handelt sich dabei jedoch um einen Rechtsgrundsatz mit Verfassungsrang, der sich aus Art. 2 Grundgesetz (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit) und Art. 14 Grundgesetz (Eigentumsgarantie) ableitet.

Die Privatautonomie ist gesetzlich durch Vorschriften eingeschränkt, die dem Schutz des sozial Schwächeren (z. B. durch Verbraucherschutzgesetze, bestimmte Vorschriften im Miet- und Arbeitsrecht) oder öffentlichen Interessen dienen. Sie findet ihre Grenze durch die Sittenordnung (Verbot sittenwidriger Rechtsgeschäfte).

Kap. A 4.1

Vertragsfreiheit und Vertragsbindung

In einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung gilt der Grundsatz der **Vertragsfreiheit**. Er besagt, dass grundsätzlich jeder selbst entscheiden kann

- 1 ob und mit wem ein Vertrag geschlossen werden soll (**Abschlussfreiheit**)
- 2 welchen Inhalt der Vertrag hat (**Inhaltsfreiheit**); Grenzen: Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen, sind ungültig
- 3 in welcher Form der Vertrag geschlossen wird (**Formfreiheit**).

BGB
§§ 134, 136

Kap. A 2.5

Zur Vermeidung von Missbrauch wird der Grundsatz der Vertragsfreiheit häufig eingeschränkt. Ein Beispiel für die **Einschränkung** der **Abschlussfreiheit** ist der Kontrahierungszwang.

Kontrahierungszwang (Abschlusszwang)

Ein **Kontrahierungszwang** (= **Abschlusszwang**) besteht nach der Rechtsprechung in folgenden Fällen:

- 1 Jemand hat eine monopolähnliche Stellung und deshalb kann nur mit ihm ein Vertrag geschlossen werden.

Verkauf eines lebenswichtigen Medikaments

Die einzige Apotheke eines Dorfes darf sich nicht weigern, einem Kunden ein lebenswichtiges Medikament zu verkaufen, weil der Kunde nicht bar bezahlen kann.

Aufg. 1.1
und 1.2
S. 13

- 2 Ein Unternehmen hat eine öffentliche Versorgungsaufgabe übernommen.

Abschluss eines Vertrags mit den Stadtwerken

Die Versorgungsbetriebe (z. B. Elektrizitätswerke, Stadtwerke) sind verpflichtet, mit jedemmann entsprechende Verträge abzuschließen.

- 3 Für Personenbeförderungsunternehmen (z. B. Linienbus, Bahn) besteht gem. § 22 Personenbeförderungsgesetz eine Personenbeförderungspflicht (= Pflicht zum Abschluss eines Beförderungsvertrages). Die Beförderung kann abgelehnt werden, wenn anzunehmen ist, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt (§ 13 BOKraft).

Ist ein Vertrag zustande gekommen, so sind die Vertragspartner an die eingegangenen Verpflichtungen gebunden (**Vertragsbindung**). Erfüllt ein Vertragspartner die übernommenen Pflichten nicht, so muss er mit Rechtsfolgen wie z. B. Schadenersatz rechnen.

Kap. A 2.4

Zusammenfassende Übersicht zu 1: Leitprinzipien des Privatrechts



WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

1 Leitprinzipien des Privatrechts

1.1 Rechtsgleichheit

1. Prüfen Sie, inwieweit im folgenden Beispiel ein Verstoß gegen die Rechtsgleichheit vorliegt: Die Lohn-einstufung der Lagerarbeiter erfolgt per Losentscheid.
2. Nennen Sie Inhalte, die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geregelt sind.

1.2 Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs - Treu und Glauben

1. Erklären Sie, was unter dem „tatsächlichen Willen“ im Zusammenhang mit Willenserklärungen zu verstehen ist.
2. Erläutern Sie den Begriff „Verkehrssitte“ sowie den Grundsatz „Treu und Glauben“.

1.3 Privatautonomie, Vertragsfreiheit und Vertragsbindung

1. Erläutern Sie den Begriff Privatautonomie.
2. Nennen Sie Beispiele für die Einschränkung der Privatautonomie.
3. Grenzen Sie die Vertragsfreiheit vom Kontrahierungszwang ab.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN

Vertragsfreiheit und Vertragsbindung

1.1 Vertragsfreiheit – Kontrahierungszwang

1. Sylvia Winterhalter ist Betreiberin der Gaststätte „Isarlust“. Als ihr ehemaliger BWL-Lehrer Diethelm Kramer das im Aushang angebotene Tagesessen „Wildtöpfe“ zum Preis von 8,00 EUR bestellen will, teilt ihm Frau Winterhalter mit, dass sie wegen der ungerechten Notengebung von Herrn Kramer nicht bereit ist, die Bestellung aufzunehmen. Mit einem Hinweis auf das Tagesangebot im Aushang erklärt Herr Kramer, dass Frau Winterhalter rechtlich verpflichtet ist, das Essen zu dem angebotenen Preis zu servieren. Beurteilen Sie die Rechtslage.
2. Elfriede Kurz hat sich von ihrem Freund Willi Kiel, der bei der Stadtwerke München beschäftigt ist, getrennt. Zusammen mit ihrem derzeitigen Lebensgefährten Hubert Egle hat sie zwischenzeitlich eine Zweizimmerwohnung bezogen und bei der Stadtwerke München einen Gasanschluss beantragt. Sachbearbeiter Willi Kiel weigert sich, den Antrag zu bearbeiten und weist darauf hin, dass die Stadtwerke München keinesfalls das Gas für die Heizungsanlage liefern werde. Da unter den gegebenen Bedingungen das Beheizen mit Gas die kostengünstigste Alternative darstellt, besteht Elfriede Kurz darauf, einen Gasanschluss zu den geltenden Preisen der Stadtwerke zu erhalten.
 - a) Analysieren Sie die Rechtslage.
 - b) Könnte der angestrebte Vertrag gegebenenfalls auch mündlich geschlossen werden?
3. Elke Sommer hat ihre Ausbildung zur Industriekauffrau in Starnberg beendet und hat eine neue Stelle in Freising gefunden. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs will sie mit der Expertbank Freising einen Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) schließen. Der Bankangestellte informiert sie über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und teilt ihr mit, dass die Eröffnung eines Girokontos nur möglich ist, wenn gleichzeitig auch ein Sparvertrag geschlossen wird. Dies lehnt Elke Sommer ab und verweist darauf, dass Banken grundsätzlich verpflichtet sind, mit interessierten Kunden einen Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) zu schließen. Kann Elke Sommer verlangen, dass die Expertbank mit ihr einen Girovertrag schließt?

1.2 Vertragsfreiheit

Ludwig Maurer hat im Anzeigenteil einer regionalen Zeitung folgendes Inserat aufgegeben:

„Zu verkaufen: Colliewelpen mit Stammbaum – 2 Monate alt – (Preis 350 EUR). Nur in gute Hände abzugeben.“

Hundehändler Binz zeigt Interesse und will alle vier Welpen kaufen. Maurer weigert sich, Herrn Binz auch nur einen einzigen Welpen zu verkaufen.

1. Begründen Sie, ob Herr Maurer einen oder mehrere Hundewelpen an Hundehändler Binz verkaufen muss, wenn dieser nachweislich der erste Kaufinteressent ist.
2. Hundehändler Binz hat für den vorgesehenen Kauf mit seinem Auto 150 km zurückgelegt. Er verlangt von Maurer Fahrtkostenersatz in Höhe von 65 EUR. Begründen Sie, ob Maurer die entstandenen Kosten ersetzen muss, wenn er sich weiterhin weigert, die Hundewelpen zu verkaufen.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Rechtsfähigkeit



Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Aufg. 2.1.1
bis 2.1.3
S. 16

LA

Wer rechtsfähig ist, kann Rechte wahrnehmen. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen Verträge abschließen, erben, klagen und verklagt werden. Er muss aber auch Pflichten erfüllen. **Rechtsfähig** und damit **Rechtsträger** sind natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften:

BGB
§ 1

Natürliche Personen	Juristische Personen
 Alle Menschen, und zwar unabhängig vom Alter. Die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen beginnt mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Eintritt des Todes.	Vereinigung von Personen, die in gleicher Weise wie natürliche Personen Träger von Rechten und Pflichten sein können. Sie können ihre Rechte und Pflichten nur durch ihre Vertreter (z. B. Vorstand eines Vereins, Geschäftsführer einer GmbH) wahrnehmen.

BGB
§ 1923 (2)

Da ein ungeborenes Kind bereits erbfähig ist, erkennt ihm die Rechtsordnung eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit zu.

BGB § 1923 Erbfähigkeit

- (1) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.
- (2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

Aufg. 2.1.4
S. 16

Juristische Personen des Privatrechts:

Eingetragene Vereine (z. B. Sportclub Freiburg), Kapitalgesellschaften (z. B. Bosch GmbH, Adam Opel AG), Genossenschaften (z. B. Raiffeisengenossenschaft Unterhaching)

Juristische Personen des öffentlichen Rechts:

Industrie- und Handelskammern, Stadt- und Kreissparkassen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wie ARD und ZDF, öffentlich-rechtliche Stiftungen (z. B. Stiftung Warentest), Körperschaften (z. B. Land Bayern, Universität Nürnberg)

BGB
§ 21

Die Rechtsfähigkeit von juristischen Personen des privaten Rechts beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister (bei Vereinen) bzw. ins Handelsregister (bei Kapitalgesellschaften). Juristische Personen des öffentlichen Rechts erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch Gesetz oder staatliche Anordnung.

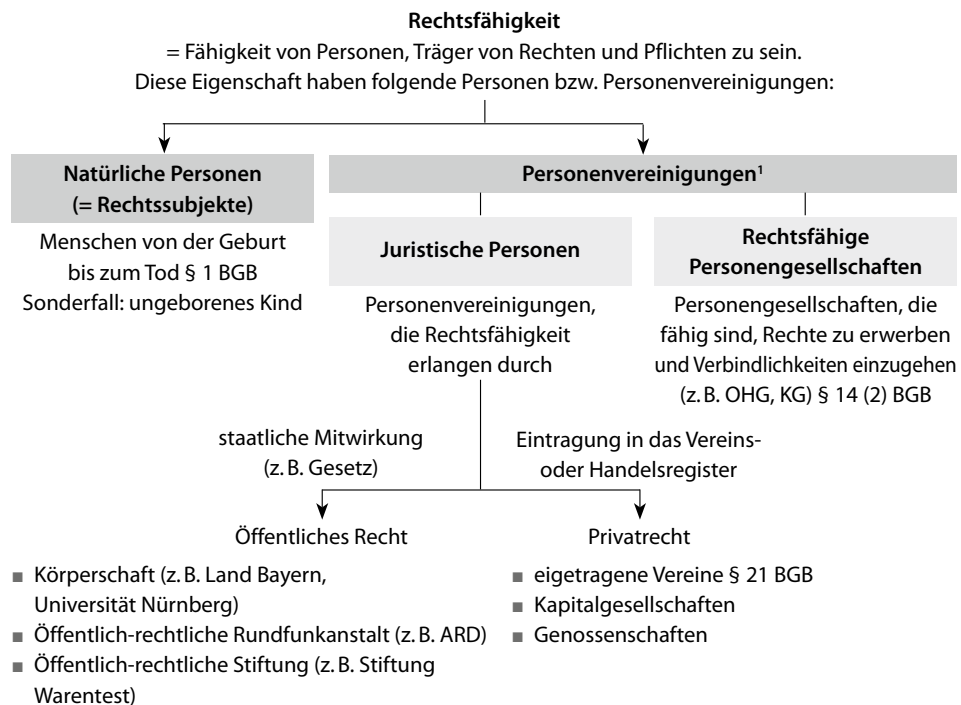
Personengesellschaften (z. B. Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sind keine juristischen Personen, besitzen aber trotzdem eine Rechtsfähigkeit. Sie können z. B. Grundstücke erwerben, Kredite aufnehmen oder verklagt werden. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten sind wie bei den juristischen Personen natürliche Personen als Vertreter erforderlich.

BGB § 14 (2) Rechtsfähige Personengesellschaft

Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist mit der Fähigkeit ausgestattet, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Für die Gläubiger einer Personengesellschaft ist diese Regelung von Vorteil, weil sie die Erfüllung ihrer Forderungen unmittelbar von der Personengesellschaft verlangen können und nicht erst herausfinden müssen, wer Gesellschafter der Personengesellschaft ist.

Zusammenfassende Übersicht zu 2.1: Rechtsfähigkeit



WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

2.1 Rechtsfähigkeit

1. Der 10-jährige Hund Karlchen soll laut Testament von seinem verstorbenen Herrchen 5.000 EUR erben. Klären Sie die Rechtslage und erläutern Sie in diesem Zusammenhang den Begriff der Rechtsfähigkeit.
2. Nennen Sie jeweils ein Beispiel für eine juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts.
3. Erläutern Sie was ist unter einer rechtsfähigen Personengesellschaft zu verstehen ist.

¹ Obwohl es Gesellschaften gibt, an denen nur eine einzige Person beteiligt ist (z. B. Einmann-GmbH), wird trotzdem von Personenvereinigungen gesprochen.

AUFGABEN ZUM ERWERB UND ZUR KONTROLLE VON KOMPETENZEN

LA

2.1 Rechtsfähigkeit

2.1.1 Rechtsfähigkeit von Personen

BGB
§ 1

1. Als Ellen Beral am 16. Okt. d. J. geboren wurde, bekam sie von Ihrer Großmutter ein auf ihren Namen lautendes Sparbuch mit einem Betrag von 1.000 EUR geschenkt. Stellen Sie fest, ob Ellen Beral bereits als neugeborenes Kind Eigentümerin eines Sparbuchs sein kann.

BGB
§ 21

2. Edmund Gruber ist Vorstand des Rosenheimer Schäferhundevereins e. V. Wer wird als Eigentümer in einem Sparbuch eingetragen, das Hans Diehl dem Rosenheimer Schäferhundeverein schenken will?

GmbHG
§ 13

3. Katja Roll und Simon Berger betreiben gemeinsam den Baumarkt Roll und Berger GmbH. Am Abend des 17. Februar stürzt die vorbeigehende Martha Mieth auf dem eisglatten Gehweg vor dem Baumarkt und bricht sich ein Bein. Prüfen Sie, ob Frau Mieth erfolgreich gegen den Baumarkt Roll und Berger GmbH Klage auf Schmerzensgeld erheben kann.

2.1.2 Rechtsfähigkeit von Personen und Institutionen

Bei welchen der nachstehend aufgeführten Personen oder Institutionen handelt es sich um juristische Personen?

1. Tennisclub Ingolstadt e. V.
2. Volkswagenwerk AG
3. Richter am Landgericht Augsburg
4. Vorstand einer Aktiengesellschaft
5. Industrie- u. Handelskammer (IHK) Passau
6. Bundesjustizministerium
7. Universität München
8. Maurer OHG

www

2.1.3 Rechtsfähigkeit eines ungeborenen Kindes – Internetrecherche

BGB
§ 1,
§ 1923 (2)

Recherchieren Sie im Internet, ob folgende Behauptung zutrifft: „Das gezeugte, aber noch ungeborene Kind ist nicht rechtsfähig“.

Z. B. Internetadresse: www.ratgeberrecht.de

2.1.4 Wirksamkeit eines Testaments

Die 81-jährige Rosa Braun hat in ihrem Testament die nachfolgenden Erben vorgesehen:

1. Enkelin Lea, 5 Jahre alt
2. das noch nicht geborene Kind ihrer schwangeren Tochter Maria
3. Heimatstadt Dachau
4. ihren ehemaligen Arbeitgeber Autohaus Karcher GmbH
5. eine im Tierheim lebende Hündin
6. Greenpeace e. V.

Prüfen Sie, ob das jeweils möglich ist.

2.2 Geschäftsfähigkeit

Willenserklärungen und Geschäftsfähigkeit

Rechtsgeschäfte (z. B. Kaufverträge) kommen durch die Abgabe von Willenserklärungen zustande.



Eine Willenserklärung ist die Äußerung einer Person mit der Absicht, eine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

Kap. A 2.3

Willenserklärungen können aber nur von Personen abgegeben werden, die geschäftsfähig sind.



Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte (z. B. Kaufvertrag) rechtswirksam abzuschließen zu können.



Um rechtlich bedeutsame Entscheidungen herbeizuführen, müssen eine oder mehrere Willenserklärungen (= rechtlich bindende Äußerungen von Personen) abgegeben werden.

Geschäftsunfähigkeit	Beschränkte Geschäftsfähigkeit
Geschäftsunfähig sind ■ Personen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ■ dauernd Geistesgestörte Ein Geschäftsunfähiger kann nicht rechtswirksam handeln. Eine von ihm abgegebene Willenserklärung, mit der er eine rechtliche Wirkung erreichen will, ist daher nichtig. Für Geschäftsunfähige handeln gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund, gesetzlicher Betreuer).	Beschränkt geschäftsfähig sind ■ Personen vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Damit Willenserklärungen beschränkt geschäftsfähiger Personen wirksam sind, bedürfen sie grundsätzlich der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Dies kann vorher (Einwilligung) oder nachher (Genehmigung) erfolgen.

Aufg. 2.2.1, und 2.2.2 S. 21

BGB
§§ 104, 105, 106

Kap. A 2.7



Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen sind nichtig, d. h. von Anfang an ungültig. Auch durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können sie nicht wirksam werden.

Ausnahme: Alltagsgeschäfte von volljährigen Geschäftsunfähigen (z. B. geistig Behinderte).

BGB
§ 105a

Botendienste einer geschäftsunfähigen Schülerin

Die 6-jährige Grundschülerin Nele Kupfer legt der Verkäuferin einer nahe gelegenen Bäckerei den von ihrer Mutter geschriebenen Einkaufszettel vor. Sie erhält daraufhin die auf dem Einkaufszettel notierten Waren.

Der Kaufvertrag (Vertragspartner: Bäckerei und Mutter der Schülerin Nele) ist gültig, da die geschäftsunfähige Nele Kupfer als Botin handelt und damit lediglich Überbringerin der Willenserklärung ihrer Mutter ist.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit: Wirksame Willenserklärungen durch Zustimmung

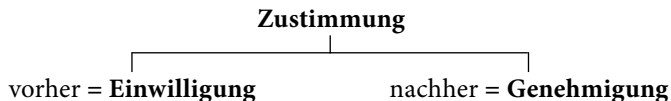
Zum Schutz von beschränkt Geschäftsfähigen gelten für diesen Personenkreis folgende Vorschriften: Schließt ein beschränkt Geschäftsfähiger ohne *Einwilligung* des gesetzlichen Vertreters ein Rechtsgeschäft ab, so ist dieses bis zur *Genehmigung* **schwebend unwirksam**, wenn nicht eine der im Folgenden beschriebenen Ausnahmen vorliegt. Sobald die Genehmigung erteilt ist, wird es voll wirksam. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist es endgültig unwirksam.

BGB
§§ 107, 108 (1), 183, 184



Willenserklärungen beschränkt geschäftsfähiger Personen sind i. d. R. schwebend unwirksam, wenn der gesetzliche Vertreter die vorherige Zustimmung (= **Einwilligung**) nicht erteilt hat. Sie können dann nur durch dessen nachträgliche Zustimmung (= **Genehmigung**) wirksam werden.

BGB
§§ 182,
183, 184



Rechtsgeschäfte beschränkt Geschäftsfähiger

- 1 **Rechtsgeschäft mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters:** Der 14-jährige Helmut Rietsche kauft drei CDs zum Preis von 34,00 EUR. Seine Eltern haben dem Kauf vorher zugestimmt. Damit ist der Kaufvertrag rechtswirksam.
- 2 **Rechtsgeschäft ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters:** In Abwesenheit ihrer Eltern kauft die 14-jährige Ute Klein von einem vorbeikommenden Landwirt (Straßenverkauf) eine Kiste frisches Obst zum Preis von 14,00 EUR. Der Kaufvertrag ist zunächst schwebend unwirksam. Er wird rechtswirksam, wenn die Eltern nachträglich zustimmen (= genehmigen). Verweigern die Eltern dies und fordern die Erstattung des Geldes, so muss der Verkäufer dieser Forderung entsprechen. Noch vorhandenes Obst erhält er zurück.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit: Wirksame Willenserklärungen ohne Zustimmung

Eine **Zustimmung** des gesetzlichen Vertreters für die Wirksamkeit von Willenserklärungen beschränkt Geschäftsfähiger ist in folgenden Fällen **nicht erforderlich**:

Aufg. 2.2.3
bis 2.2.6
S. 21 f.

Ausschließlich rechtlicher Vorteil § 107 BGB	Mittel zur freien Verfügung (z. B. Taschengeld) § 110 BGB	Teilgeschäftsfähigkeit	
		Dienst- oder Arbeitsverhältnis § 113 BGB	Selbstständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts § 112 BGB
Das abgeschlossene Rechtsgeschäft bringt dem beschränkt Geschäftsfähigen einen ausschließlich rechtlichen Vorteil . Dies ist dann der Fall, wenn für den beschränkt Geschäftsfähigen keinerlei Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft entstehen.	Der beschränkt Geschäftsfähige erfüllt einen Vertrag mit Mitteln, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung vom gesetzlichen Vertreter selbst bzw. mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters von einem Dritten (z. B. Onkel) überlassen wurden (Taschengeld).	Der gesetzliche Vertreter erlaubt einem beschränkt Geschäftsfähigen, ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis einzugehen . Er ist dann im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses unbeschränkt geschäftsfähig (= Arbeitsmündigkeit).	Ist ein beschränkt Geschäftsfähiger mit Genehmigung des Familiengerichts zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt, so ist er für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (= Handelsmündigkeit).

BGB
§§ 107,
110, 112,
113

Ausschließlich rechtlicher Vorteil § 107 BGB	Mittel zur freien Verfügung (z. B. Taschengeld) § 110 BGB	Teilgeschäftsfähigkeit	
		Dienst- oder Arbeitsverhältnis § 113 BGB	Selbstständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts § 112 BGB
Der 10-jährige Finn bekommt von seiner Großtante eine Briefmarkensammlung geschenkt.	Die 7-jährige Lina kauft sich von ihrem Taschengeld ein Eis.	Der 17-jährige Schüler David nimmt mit der Erlaubnis seiner Eltern einen Ferienjob in einem Freizeitpark auf. Er darf dieses Arbeitsverhältnis ohne Zustimmung der Eltern kündigen.	Seit dem Tod seines Vaters betreibt der 17-jährige Karsten Jung mit Genehmigung des Familiengerichts eine Bauschlosserei. Er darf Mitarbeiter einstellen und entlassen.

Die Schenkung von Tieren an Minderjährige stellt einen Sonderfall dar. Tiere sind nach den Vorschriften des BGB keine Sachen und werden durch besondere Gesetze (z. B. das Tierschutzgesetz) geschützt. Das Tierschutzgesetz verbietet die Abgabe eines Wirbeltieres an Personen unter 16 Jahren. Bei der Weitergabe von Tieren an den genannten Personenkreis liegt eine **Ordnungswidrigkeit** vor. Das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit hat aber keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Schenkungsvertrages.

BGB
§ 90a

Wenn eine beschränkt geschäftsfähige Person mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein **Dienst- oder Arbeitsverhältnis** eingeht, erlangt sie unbeschränkte Geschäftsfähigkeit für solche Rechtsgeschäfte, die mit dem **Dienst- oder Arbeitsverhältnis** zusammenhängen (z. B. Kontoeröffnung, Kauf von Arbeitskleidung, Kündigung). Das Arbeitsentgelt steht einer beschränkt geschäftsfähigen Person aber – anders als beim Taschengeld – **nicht automatisch zur freien Verfügung**. Für ein **Ausbildungsverhältnis** gelten die Regelungen des § 113 BGB nicht, da ein Ausbildungsverhältnis nicht als Arbeitsverhältnis gilt.

BGB
§ 113

Beschränkte Geschäftsfähigkeit: Kreditaufnahme und Ratenzahlung

Eine Besonderheit gilt für die Aufnahme von **Geldkrediten** (Kreditverträge, die mit einer Bank oder einer Privatperson abgeschlossen werden). Solche Verträge können nur **mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Familiengerichts** abgeschlossen werden. Da es sich aber bei einem Kauf auf Raten (**Ratenzahlungskauf**) nicht um die Überlassung von Geld handelt (= kein Geldkreditvertrag), ist in diesem Fall die **Zustimmung des Familiengerichts nicht** erforderlich. Ein beschränkt Geschäftsfähiger kann aber auch mit seinem Taschengeld oder mit seinem Lohn aus einem Arbeitsverhältnis **keinen Ratenzahlungskauf ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters** abschließen. Fehlt beim Abschluss eines solchen Vertrags die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so ist der Vertrag zunächst **schwebend unwirksam**.

BGB
§§ 1643
(1), 1822
Nr. 8

Aufg. 2.2.7
S. 22

BGB
§ 108 (1)

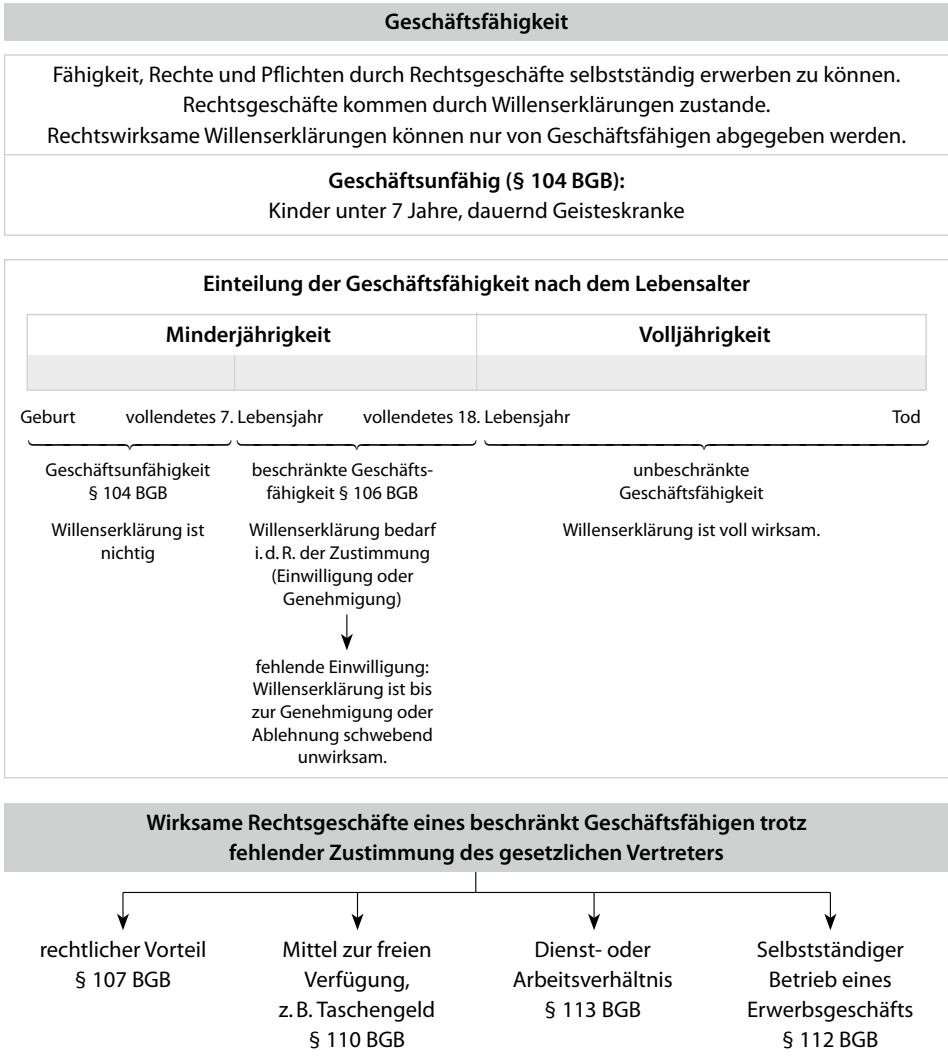
Erfüllt der Minderjährige einen ohne Zustimmung geschlossenen Ratenkaufvertrag durch Bezahlung aller Raten aus dem Taschengeld, so ist der Vertrag wirksam. Er könnte aber vor der endgültigen Erfüllung von den Eltern rückgängig gemacht werden.

BGB
§ 110

Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

Unbeschränkt geschäftsfähig ist, wer ohne Einschränkung selbstständig rechtswirksame Willenserklärungen abgeben kann. Das ist bei Personen der Fall, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahme: dauernd Geistesgestörte).

Zusammenfassende Übersicht zu 2.2: Geschäftsfähigkeit



WIEDERHOLUNG DES GRUNDWISSENS

2.2 Geschäftsfähigkeit

1. Erläutern Sie die Stufen der Geschäftsfähigkeit.
2. Ein 8-jähriger Junge geht mit seiner 4-jährigen Schwester in ein Elektronikgeschäft und kauft dort die neueste Spielekonsole. Seine Schwester kauft eine Märchen-CD. Beurteilen Sie die rechtliche Bedeutung der abgegebenen Willenserklärungen.